

An die
Mitglieder des BDA/BDI-Fachausschusses Bildung, Berufliche Bildung
Mitglieder des BDA/BDI-Arbeitskreises Berufsbildung
Leitung der Bildungsabteilungen der Landesverbände
Unmittelbaren und mittelbaren BDA-Mitgliedsverbände
BDI-Mitgliedsverbände

Bildung | Berufliche Bildung

bildung@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1500
F +49 30 2033-1505

17. Dezember 2018

Rundschreiben Nr. V/089/18

BDA | Gesetz zur Grundgesetzänderung (DigitalPakt Schule) in Vermittlungsausschuss überwiesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember einstimmig die vom Bundestag am 29. November beschlossene Grundgesetzänderung (s. Anlage) abgelehnt und damit erstmalig in dieser Wahlperiode den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Bundesrat verlangt in seinem Beschluss eine "grundlegende Überarbeitung" des Gesetzentwurfs, der die gesetzliche Grundlage für den im Koalitionsvertrag verankerten DigitalPakt Schule zum Aufbau digitaler Bildungsinfrastruktur (fünf Mrd. Euro Bundesmittel über fünf Jahre) ist.

Die Kritik der Bundesländer bezieht sich auf zwei Punkte:

1. Art. 104b GG wurde kurzfristig vor der Bundestagssitzung neu gefasst und sieht vor, dass sich die Länder zu 50 % an den Kosten beteiligen, wenn ihnen der Bund Finanzhilfen zur Verfügung stellt ("Zusätzlichkeitskriterium"). Darüber hinaus soll die Verwendung der Mittel regelmäßig überprüft werden. Dies schränkt aus Sicht der Länder - insbesondere der SPD-geführten bzw. finanzschwachen - ihre Haushaltshoheit ein. Allerdings soll das Zusätzlichkeitskriterium erst für Bund/Länder-Projekte gelten, die nach dem 31.12.2019 starten und damit nicht für den DigitalPakt Schule. Der Bund verweist zur Begründung auf schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit: Bundeshilfen im Bildungsbereich hätten zu Mittelkürzungen auf Länderseite geführt (z.B. BAföG).
2. Entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf beschreibt der neu gefasste Art. 104c GG auch die Zielsetzung der Bundeshilfen an Länder und Kommunen: "... zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens...". Weiter heißt es in dem Gesetzesentwurf, dass der Bund nicht nur Finanzhilfen für die Investitionen, sondern auch für die "mit diesen verbundenen besonderen unmittelbaren Kosten" gewähren kann. Denkbar wäre damit die Finanzierung von Lehrerfortbildungen oder IT-

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Personalkosten über die Bundesmittel. Diese Textergänzungen waren ein Zugeständnis der Regierung an Grüne und FDP, um die Zustimmung der Opposition und damit die notwendige 2/3-Mehrheit im Bundestag zu erreichen. Die Länder - und hier vor allem die CDU-geführten sowie das grün regierte Baden-Württemberg - bewerten dies insgesamt als starken Eingriff in ihre Bildungshoheit und lehnen die Formulierung strikt ab.

Damit ist der DigitalPakt Schule vorerst gestoppt worden. Es ist zu hoffen, dass Bund und Länder im neuen Jahr zügig eine einvernehmliche Lösung im Vermittlungsausschuss finden. Mehr als zwei Jahre nach der Ankündigung des Paktes wäre eine weitere erhebliche Verzögerung den Schulen, Berufsschulen und der Öffentlichkeit kaum vermittelbar.

Der weitere zeitliche Fahrplan ist noch offen. Der Termin für die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses steht noch nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Barbara Dorn

gez. Dr. Irene Seling

Anlage

06.12.18

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d,
125c, 143e)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksache 19/6144 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)****– Drucksache 19/3440 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.12.18

Erster Durchgang: Drs.165/18

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

,1. Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel des Bundes sind in jeweils mindestens gleicher Höhe durch Landesmittel für den entsprechenden Investitionsbereich zu ergänzen; sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.“

2. Artikel 104c wird wie folgt gefasst:

„Artikel 104c

Der Bund kann den Ländern zur Sicherstellung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie mit diesen verbundene besondere unmittelbare Kosten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. Nach Artikel 104c wird folgender Artikel 104d eingefügt:

„Artikel 104d

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 erster Halbsatz und Absatz 3 gilt entsprechend.“

4. Artikel 125c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden.“ ‘

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.